

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/4227, 20/4704 –

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „300 Meter“ werden durch die Wörter „das 3-fache der Anlagenhöhe“ ersetzt.

Berlin, den 30. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Die im Gesetz vorgesehene Festlegung des Abstands von 300 Metern von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken als in der Regel „optisch nicht bedrängend“ ist willkürlich und zu pauschal. Eine solche Festlegung berücksichtigt nicht die Gegebenheiten im Einzelfall und insbesondere nicht die deutlich unterschiedlichen Anlagengrößen. Das Ziel der Regelung, gutachterliche Prüfungen zur Frage der optisch bedrängenden Wirkung zur Ausnahme zu machen, wird mit der Abstandsfestlegung von 300 Metern nicht erreicht. Eine Abstandsfestlegung auf das 3-fache der Anlagehöhe orientiert sich hingegen an der vorhandenen Rechtsprechung, setzt die Anlagenhöhe einzelfallgerecht in Relation zur Wohnbebauung und verringert so effektiv den Prüfaufwand.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.